Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

Stellungnahme zum Eckpunktepapier für die geplante Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallende-Verordnung)
(Stand: 28.12.2023)

23. Januar 2024

der Bundesverband Boden e.V. (BVB) bedankt sich für die frühzeitige Einbindung in den Abstimmungsprozess zum Eckpunktepapier für die geplante Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallende-Verordnung).

Unser Hinweis bezieht sich mit Bezug auf Kap. 3.4 (Auswirkungen auf Mensch und Umwelt) auf Schadstoffe/Schadstoffgruppen, die bislang im Hinblick auf die Verwertung mineralischer Abfälle weder in der novellierten BBodSchV noch in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, für die Verwertung und somit auch das Ende der Abfalleigenschaft aber große Relevanz haben können.

Hierbei handelt es sich zum einen um die Stoffgruppe der **poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)**. Wie aktuelle NRW-weite Studien zu sogenannten Hintergrundgehalten für die PFAS-Stoffgruppe belegen, lassen sich in allen Böden sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich PFAS-Verbindungen nachweisen, die

vermutlich primär durch luftpfad-gebundene Einträge verursacht werden und z.T. oberhalb der Prüfwerte für den Pfad Boden-Grundwasser liegen. Vor diesem Hintergrund hat das BMUV zusammen mit Vertretern der einschlägigen Bund-Länderarbeitsgemeinschaften (u.a. LAWA, LABO, LAGA und LAI) einen Leitfaden zur PFAS-Bewertung erarbeitet und veröffentlicht („Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“).

Vor dem Hintergrund der Brisanz dieser Stoffgruppe empfiehlt der BVB die explizite Erwähnung dieses PFAS-Leitfadens in einer Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für mineralische Ersatzbaustoffe (v.a. für Bodenmaterial) bei der Bewertung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, solange in der ErsatzbaustoffV und/oder der BBodSchV keine entsprechenden Regelungen aufgenommen sind.

Ähnlich verhält es sich mit dem Thema **Asbest**, das primär RC-Material aber auch Bodenmaterial mit entsprechender Bauschuttbelastung betrifft. Hier ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 einschlägig, da die Vollzugshilfe mit ihren Hinweisen auf die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle festlegt, unter welchen Randbedingungen Asbesthaltige Baustoffe aufbereitet und verwertet werden dürfen.